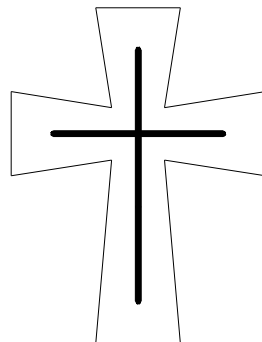


DIÖZESANBLATT

des ÖSTERREICHISCHEN

MILITÄRORDINARIATES



Jahrgang 1990

WIEN, 01. November 1990

3. Folge

INHALTSVERZEICHNIS:

A. AKTUELLES:

B. BERICHTE:

- 1) Papst Johannes Paul II. empfing österreichische Offiziersanwärter in Audienz
"Wahrer Friede ist ein Geschenk"

C. GESETZE:

- 2) Finanzordnung des Militärordinariates (= Militärdiözese)
der Republik ÖSTERREICH

D. PERSONALNACHRICHTEN:

- 3) Weihen
- 4) Ernennungen
- 5) Bestellungen

IMPRESSUM

Herausgeber, Inhaber, Verleger: Militärordinariat,
1070 WIEN, Mariahilfer Straße 24, Tel.Nr. 01/5200-28040
Für den Inhalt verantwortlich:

Ordinariatskanzler MilDekan Prof. HR Msgr. Dr. Alfred SAMMER
Vizekanzler RgR ADir Heinrich NEUMAYER

Das „Diözesanblatt des Österreichischen Militärordinariates“ ist das offizielle Amtsblatt der Militärdiözese.

B. BERICHTE:

2.

"Wahrer Friede ist ein Geschenk" Papst Johannes Paul II. empfing österr. Offiziersanwärter in Audienz

Vatikanstadt. Papst Johannes Paul II. hat zum Abschluß ihrer dreijährigen Ausbildung die Offiziersanwärter der österreichischen Theresianischen Militärakademie zusammen mit Militärbischof Dr. Alfred KOSTELECKY in Audienz empfangen. In seiner Ansprache sagte der Papst:

Liebe Angehörige der Militärakademie!

Es ist mir eine besondere Freude, euch, die Fähnriche des Jahrgangs BANFIELD der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt, zu dieser Begegnung willkommen zu heißen. Ein besonderer Gruß gilt dem hochwürdigsten Herrn MilBischof KOSTELECKY, der euch hierher begleitet hat. Ihr habt den Entschluß gefaßt, vor dem Abschluß eurer Ausbildung eine Wallfahrt zu den Gräbern der Apostel zu unternehmen und euren weiteren Dienst als Offiziere unter den besonderen Segen Gottes zu stellen.

Die Theresianische Militärakademie ist eine traditionsreiche Stätte der Ausbildung für den Offiziersnachwuchs und viele ihrer Absolventen haben bedeutendes für ihr Land geleistet. Auch euer Bemühen ist es, gemäß den Verhältnissen unserer heutigen Zeit, ein waches Gespür für die große Verantwortung zu entwickeln, die ihr zu übernehmen habt. Dabei ist euch bewußt, daß der Friede unter den Völkern ein so hohes Gut ist, den es mit allen menschenmöglichen Kräften zu wahren und zu fördern gilt. So ist auch eure erstrangige Verantwortlichkeit der Einsatz für den Frieden. Denn so habe ich in einer Ansprache an die Rekruten der Alpinen Militärschule in Aosta in Jahre 1986 gesagt, " die moralische Grundlage des Militärstandes liegt in der Forderung, die geistigen und materiellen Güter der nationalen Gemeinschaft, des Vaterlandes zu verteidigen". Wie uns allzu oft vor Augen geführt wird, ist dauerhafter Friede stets gefährdet und übersteigt die Kräfte des menschlich Machbaren. Wahrer Friede ist vielmehr ein Geschenk und göttliche Verheißung, um den wir in geistiger Aufrichtigkeit immer neu zu ringen haben. Ohne die Weisheit von oben kann der Friede, die Saat der Gerechtigkeit (vgl. Jak 3,17), nicht wachsen und zur Blüte kommen. So ermuntere ich euch von Herzen, liebe Fähnriche, euch als Offiziere euren hohen Verantwortung für den wichtigen Beitrag zur Sicherung des Friedens stets bewußt zu bleiben und

diesen Dienst wahrzunehmen aus der Kraft eures christlichen Glaubens.

Zu Beginn der Ausbildung haben manche von euch in LOURDES die Gottesmutter um ihren Schutz und Beistand angerufen. So möge sie, die Königin des Friedens, euch auch weiterhin mit ihrer Fürsprache nahe sein. Gern erteile ich euch und euren Angehörigen in der Heimat von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Zuvor hatte Bischof KOSTELECKY in seiner Begrüßungsansprache an den Papst hervorgehoben: Der Mensch braucht Vorbilder für sein christliches Leben. Vor allem ist es notwendig, schon als junger Mensch solche Vorbilder zu haben: im Elternhaus, in der Schule, unter den Freunden. Unsere Fähnriche in der Theresianischen Militärakademie zu Wiener Neustadt wählten gemeinsam zu Beginn ihres Studiums als Vorbild aus der österreichischen Geschichte, das die Haltung in der Gemeinschaft prägen soll, den letzten Maria-Theresien-Ritter, der uns erst vor vier Jahren in die Ewigkeit vorangegangen ist, und dessen 100. Geburtstag in diesem Jahr gefeiert wurde: Gottfried BANFIELD, der Beschützer der Bevölkerung von TRIEST.

Kurz nach der Wahl ihres militärischen Vorbildes wandten sich die Fähnriche an ihren Militärpfarrer mit der Frage, ob es möglich sei, vor ihrer Ausmusterung eine Audienz beim Heiligen Vater zu bekommen. Junge Menschen halten es für wichtig, vor Beginn ihres Dienstes als Offizier den Heiligen Vater um seinen Segen zu bitten. Von diesem Augenblick an habe ich den Apostolischen Nuntius Msgr. SQUICCIARINI gebeten, mir behilflich zu sein, um den Wunsch von über 100 Fähnrichen, die am 21. September zum Leutnant befördert werden, erfüllen zu können. In dieser Stunde, wo es nun Wirklichkeit geworden ist, darf ich aufrichtig danken. Auch die Fähnriche selbst möchten ihren Dank zum Ausdruck bringen, in dem sie als Erinnerungsgeschenk ihr Abzeichen mit dem Namen "BANFIELD" überreichen.

Doch zuvor gestatten sie mir, Ihnen eine kurze Lebensbeschreibung in polnischer und deutscher Sprache über einen österreichischen Leutnant zu überreichen, der nach dem ersten Weltkrieg Priester wurde.

Es handelt sich um den Diener Gottes Jakob KERN. Ein Major, der das umfangreiche Buch über Jakob KERN gelesen hat, schrieb mir, dieses Buch müßte eine Pflichtlektüre für jeden österreichischen Offizier sein.

Gebe Gott, daß Er sich in seinem Diener Jakob KERN verherrlichen möge und die Gesamtkirche ihn als Vorbild eines heiligmäßigen Lebens vorstellen kann.

C. GESETZE:

1.

Finanzordnung des Militärordinariates (= Militärdiözese) der Republik ÖSTERREICH

Kraft bischöflicher Autorität erlasse ich hiemit nach den entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen das folgende Diözesangesetz "Finanzordnung der Militärdiözese der Republik ÖSTERREICH".

§ 1 (Organe)

Die Wahrnehmung der finanziellen Angelegenheiten im Bereich der Militärdiözese der Republik ÖSTERREICH erfolgt

1. auf der Ebene des Militärordinariates durch den Vermögensverwaltungsrat (Can. 492 bis 494)
2. in den Militärpfarren durch den Militärpfarrgemeinderat (MPGR-Ordnung Z. 7, lit e)
3. durch sonstige Organisationseinrichtungen des Militärordinariates (z.B. AKS gem. AKS-Statut)

Diesen Organen obliegt die gesamte kirchliche Vermögensverwaltung, das heißt die Verwaltung aller zugewiesenen Mittel, sonstiger Zuwendungen und sonstiger Einnahmen (incl. Pauschalgeld, Kollektengeld, etc.) mit Ausnahme der Meßstipendien und Stolgebühren.

§ 2 (Grundsätze)

Bei der diözesanen Vermögensverwaltung hat der Grundsatz zu gelten, daß keine Einnahme ohne Beleg, keine Zuweisung ohne Beschluß und Beleg, sowie keine Ausgabe ohne Beschluß und Beleg erfolgt.

Für die Verwaltung aller Gelder der Diözese haben die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Anwendung zu finden. Die Verwaltung hat ordnungsgemäß und widmungsgemäß (im Sinne des § 6) zu erfolgen.

§ 3 (Vermögensverwaltungsrat und Ökonom)

Der Vermögensverwaltungsrat der Diözese setzt sich aus dem Militärbischof als Vorsitzenden und

fünf vom Bischof ernannten Mitgliedern zusammen. Durch den Bischof wird auch ein Ökonom ernannt. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse des Vermögensverwaltungsrates und die Verwaltung des Diözesanvermögens unter der Autorität des Bischofs. Er hat an den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates teilzunehmen.

§ 4 (Sitzungen/Beschlußfähigkeit/ Beschlüsse)

Alle im § 1 genannten Organe sind beschlußfähig wenn der Vorsitzende (oder sein ernannter Vertreter) und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung zu den Sitzungen hat rechtzeitig - spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin - zu erfolgen.

Für Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bzw. seines ernannten Vertreters).

§ 5 (Kontoführung/Zeichnungs- berechtigung)

Von allen im § 1 genannten Organen sind Giro- oder Postscheckkonten zu eröffnen. Die Eröffnung und Führung von Sparbüchern (keine Anonymität) ist grundsätzlich möglich.

Verpflichtend vorgesehen ist die gemeinsame Zeichnung von Schecks, Überweisungen bzw. Sparbuchtransaktionen durch mindestens zwei Funktionäre. Die Namen der Zeichnungsberechtigten sind in einer Übersicht beim Militärordinariat festzuhalten. Ebenso führt das Militärordinariat eine Kontenübersicht.

§ 6 (Kontenplan)

Die Vermögensverwaltung des Militärordinariates und aller Organe gemäß § 1 erfolgt gegliedert nach Kapitel (I - VI) und Ansätzen (1 - 23). Diese gliedern sich wie folgt:

I. Religiöse Fortbildung

- I.1 Glaubensinformation
- I.2 Einkehrtage, Seminare, usw.
- I.3 Schrifttum
- I.4 Sonstiges

II. Organisatorisches

- II.5 Honorare, Aushilfsarbeiten
- II.6 Büromaterial, Porto, Telefon

- II.7 Veranstaltungen
- II.8 Repräsentation
- II.9 Reisespesen, etc.
- II.10 Internationale Arbeit
- II.11 Raumgestaltung, -ausstattung, Mieten
- II.12 Sonstiges

III. Aktionen

- III.13 Kinderferienaktionen
- III.14 Advent-Osteraktionen
- III.15 Familienbetreuung
- III.16 Pensionistenbetreuung
- III.17 Sonstiges

IV. Caritas

- IV.18 Krankenbetreuung
- IV.19 Kameradschaftshilfe
- IV.20 Sonstiges

V. Sonderprojekte

- V.21 Seelsorgezentren
- V.22 Bauangelegenheiten
- V.23 Sonstiges (Rücklagen und Rückstellungen)

VI. Sonstige Einnahmen

§ 7 (Voranschlag/Ansprechung der Mittel)

Von jedem Organ gemäß § 1 ist die Finanzplanung für das kommende Rechnungsjahr gemäß Kontenplan in einem Haushaltsplan, unter Gegenüberstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, dem Vermögensverwaltungsrat bis 30. November vorzulegen.

Die Vorlage erfolgt bei der AKS über das Präsidium, bei den sonstigen Organen gemäß § 1 über das Militärordinariat. Als Rechnungsjahr wird das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 8 (Rücklage)

Durch die Organe gemäß § 1 ist eine ausreichende Rücklage zu bilden, aus der, bei nachgewiesener Erschöpfung der Haushaltsmittel, begründete, zusätzliche unvorhergesehene Ausgaben zu decken sind.

§ 9 (Jahresabrechnung)

Gesamtabrechnungen des Vorjahres sind nach vorangegangener Prüfung durch zwei zu wählende Prüfer von den Organen gemäß § 1 Z. 2 u. 3 unter sinngemäßer Anwendung des § 7, bis 15. Februar über das Militärordinariat dem Vermögensverwaltungsrat vorzulegen.

§ 10 (Akte der außerordentlichen Verwaltung und Veräußerungen)

Für die Akte der außerordentlichen Verwaltung (Can. 1277 CIC) und für Veräußerungen (Can. 1291-1296 CIC) ist die Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums vor der Bewilligung durch den Militärbischof zur Gültigkeit erforderlich.

Die Bewilligung durch den Militärbischof erfolgt in schriftlicher Form.

Anträge auf Genehmigung von Akten der außerordentlichen Verwaltung und von Veräußerungen sind schriftlich beim Militärordinariat einzubringen. Das gleiche Verfahren gilt für Bestandverträge, nach Maßgabe des diesbezüglichen allgemeinen Dekrets der Österreichischen Bischofskonferenz.

§ 11 (Rechnungsführung/Überprüfung)

Die Buchhaltungen sind in einfachster Form im Sinne einer Erfolgsrechnung - dem Kontenplan entsprechend - zu führen. Alle Unterlagen (einschließlich der Belege) sind durch 7 Jahre aufzubewahren. Die Belege sind pro Rechnungsjahr fortlaufend zu numerieren.

Eine Überprüfung der Finanzgebarung aller Organe gemäß § 1 erfolgt nach Weisung des Militärbischofs. Über das Ergebnis einer Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

§ 12 (Verpflichtung der Mitglieder)

Alle, Kleriker oder Laien, die aufgrund eines rechtmäßigen Titels an der diözesanen Vermögensverwaltung teilhaben, sind gehalten, ihre Aufgaben im Namen der Kirche nach Maßgabe des Rechtes zu erfüllen.

§ 13 (Inkrafttreten)

Diese Finanzordnung tritt mit dem Rechnungsjahr 1991 (Wirksamkeit 01.01.1991) in Kraft.

§ 14 (Übergangsbestimmungen)

Die bereits angesprochenen Mittel für 1990 wurden durch das Militärordinariat (den Vermögensverwaltungsrat) entsprechend dem Kontenplan gemäß § 6 zugewiesen. Die Rechnungslegung für 1990 erfolgt in der bisherigen Form. Alle dieser Finanzordnung widersprechenden bisherigen Regelungen treten mit 01. Jänner 1991 außer Kraft.

WIEN, am 05. September 1990

D. PERSONALNACHRICHTEN:

3.

Weihen

Der hwst. Herr MilBischof hat zu Diakonen für das Militärordinariat geweiht:

Mag. **Siegfried LOCHNER**, am 09. Juni 1990 in der St. Georgs-Kathedrale zu WR. NEUSTADT und HR Dr. Mag. **Alfred SAMMER**, am 21. Oktober 1990 in der Militärfarrkirche WIEN.

4.

Ernennungen

Dr. **P. Emmanuel Remo LONGIN**, wurde mit Wirksamkeit vom 01. Juli 1990 zum Militäroberkurat ernannt.

Mag. Ernst FAKTOR, wurde mit Wirksamkeit vom 01. Juli 1990 zum Militärsuperior ernannt.

Divr **Karl MAJCEN**, wurde mit Wirksamkeit vom 01. Oktober 1990 durch den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung zum Generaltruppeninspektor bestellt und mit gleichem Datum zum General ernannt.

Bgdr **Dr. Franz ECKSTEIN**, wurde mit Wirksamkeit vom 01. Oktober 1990 durch den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung mit der Leitung der Gruppe Ergänzungswesen im BMLV betraut und mit gleichem Datum zum Divisionär ernannt.

5.

Bestellungen

Bei der AKS-Herbstkonferenz, die vom 17 bis 20 09 1990 im Bildungshaus NEUWALDEGG in WIEN tagte, trat Divr MAJCEN als AKS-Präsident zurück. Der Hauptausschuß der AKS bestellte den 1. Vizepräsidenten Bgdr Dr. Franz ECKSTEIN bis zum Ende der Amtsperiode zu ihrem Präsidenten.